



Herrn Gemeinderat
Armin **BLIND**

Wien, 04. März 2026
PGL-104995-2026-KFP/GF
Boa/Bob

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Zur Ihrer am 20. Jänner 2026 eingebrachten Anfrage betreffend "Rückzahlung von Förderungen aus Fördermitteln" kann ich Ihnen Folgende mitteilen:

Zu Frage 1)

In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2017 bis 2025 von Betreibern von Kindergärten Fördermittel zurückverlangt, da diese widmungswidrig verwendet wurden (Bitte Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren und den einzelnen Betreibern. Sollte die Nennung nicht erfolgen bitte um anonymisierte Zuordnung.)?

Rückforderungen von Fördermitteln werden über die zuständige Buchhaltungsabteilung abgewickelt. Eine systematische Erfassung oder statistische Auswertung nach spezifischen Rückforderungsgründen (z.B. widmungswidrige Verwendung, Wegfall von Fördervoraussetzungen, etc.) erfolgt derzeit nicht.

Rückforderungen entstehen aus unterschiedlichen Gründen. Sie sind nicht zwingend auf eine missbräuchliche Verwendung im strafrechtlichen Sinn zurückzuführen. Es wird daher nicht gesondert nach dem Kriterium der widmungswidrigen Verwendung kategorisiert. Für den Zeitraum 2017 bis 2025 liegt daher keine strukturierte Datenerfassung vor, aus der Rückforderungen ausschließlich aufgrund zweckwidriger Verwendung gefiltert werden könnten.

Eine nachträgliche manuelle Auswertung dieses Zeitraums würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht durchführbar.

Zu Frage 2)

Wie hoch war im Zeitraum 2017 bis 2025 der Betrag, der vom jeweiligen Betreiber zurückgeforderten widmungswidrig verwendeten Fördermittel? (Bitte Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren und den einzelnen Betreibern. Sollte die Nennung nicht erfolgen bitte um anonymisierte Zuordnung entsprechend Punkt 1.)?

Siehe Beantwortung Frage 1.

2017: 85 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 6.929.347,07

2018: 64 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 579.009,26

2019: 62 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 1.583.128,37

2020: 20 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 660.483,43

2021: 16 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 1.033.163,85

2022: 14 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 253.292,67

2023: 105 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 2.254.110,44

2024: 160 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 2.723.430,76

2025: 307 Rückforderungen; Rückforderungsbetrag EUR 941.778,67

Zu Frage 3)

Aufgrund welcher rechtlicher Überlegungen wurden keine Konsequenzen gesetzt, wenn Rückzahlungen aus Fördermitteln beglichen wurden?

In der Allgemeinen Förderrichtlinie ist geregelt, dass Förderungen, welche nicht entsprechend verwendet werden, zurückbezahlt werden müssen. Mit der erfolgten Rückzahlung ist die Stadt Wien – Kindergärten grundsätzlich nicht mehr geschädigt. Zudem müssen die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig sein, weshalb zusätzliche Sanktionen oft nicht mehr angemessen sind. Weitere Konsequenzen, wie beispielsweise ein Förderstopp oder eine Auflösung der Fördervereinbarung werden bei vorsätzlichem und/oder wiederholtem Fehlverhalten oder schwerwiegender Verletzungen der Vereinbarung gesetzt, die das Vertrauen der Fördergeberin erheblich erschüttern und eine weitere Zusammenarbeit ausgeschlossen scheint.

Zu Frage 4)

Wann wurde die Rechtsansicht geändert, es brauche keine Konsequenzen, wenn Rückzahlungen aus Fördermitteln beglichen wurden?

Ein konkreter Stichtag, ab wann diese Rechtsansicht gilt, existiert nicht. Vielmehr hat sich diese Praxis im Zuge der Evaluierung, Weiterentwicklung und Schaffung zusätzlicher interner Grundlagen etabliert.

Zu unterscheiden gilt, aus welchem Grund eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht:

- **Zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln**

Beispiel: Die Vereinsobfrau kauft eine private Handtasche auf Kosten der Fördermittel. In diesem Fall darf die Rückzahlung nicht aus Vereins- oder Fördermitteln erfolgen.

- **Freiwilliger sozialer Aufwand oder interne Aufwendungen, die nicht zweckwidrig, aber nicht förderfähig sind**

Beispiel: Gutscheine für Personal zu Weihnachten. Diese Rückzahlungen können aus Vereinsmitteln finanziert werden (nicht aus Fördermitteln).

Zu Frage 5)

Werden, so die jeweilige Forderung noch nicht verjährt ist, Forderungen deren Begleichung aus weiteren Fördermitteln erfolgten (nunmehr erneut) zurückgefordert?

Zu Frage 5a)

Wenn ja, wann?

Zu Frage 5b)

Wenn nein, weshalb nicht?

Wenn eine Rückzahlung bereits geleistet wurde, wird in der Regel keine weitere Forderung erhoben, solange die Rückzahlung den ursprünglichen materiellen Anspruch abdeckt.

Zu Frage 6)

Wurde der (jeweils) zuständige Stadtrat jeweils in Kenntnis gesetzt, dass keine Konsequenzen gesetzt werden, wenn Rückzahlungen aus Fördermitteln beglichen werden?

Zu Frage 6a)

Wenn ja, wann und durch wen? Welche Entscheidung erging durch den (jeweils) zuständigen Stadtrat?

Zu Frage 6b)

Wenn nein, warum wurde der jeweils zuständige Stadtrat nicht informiert?

Die Entscheidung, keine weiteren Konsequenzen zu setzen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wien – Kindergärten und betrifft die operative Umsetzung. Der zuständige Stadtrat bzw. die zuständige Stadträtin wird über Angelegenheiten informiert, die politisch, finanziell oder rechtlich relevant sind. Über eine vollständige Rückzahlung einer Forderung erfolgt keine gesonderte Meldung, da der Rückforderungsanspruch der Verwaltung damit erfüllt ist.

Zu Frage 7)

Wer hat die Änderung der Rechtsansicht angeordnet? Wie wurde diese angeordnet (mündlicher Erlass/Weisung oder schriftlicher Erlass/Weisung)?

Zu Frage 7a)

Im Falle der mündlichen Anordnung: Wurde diese verschriftlicht (Aktenvermerk)?

Zu Frage 7aa) Wenn ja, wann und zu welcher Aktenzahl?

Zu Frage 7ab) Wenn nein, weshalb nicht?

Zu Frage 7b) Im Falle der schriftlichen Anordnung: Wann und zu welcher Aktenzahl?

Es handelt sich weder um eine schriftliche noch um eine mündliche Weisung durch eine einzelne Person. Vielmehr wurden im Laufe der Zeit schrittweise Konkretisierungen der Vorgehensweise und der internen Handlungsanleitungen vorgenommen, um die Praxis im Umgang mit Rückzahlungen nicht zweckmäßig verwendeter Fördermittel zu standardisieren. Ziel war es, die Umsetzung klar, einheitlich und nachvollziehbar zu gestalten.

Dabei ist zu beachten, dass die zentralen Grundsätze – Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und die Erfüllung allfälliger Rückforderungsansprüche der Stadt Wien – Kindergärten – stets gewahrt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Bettina Emmerling, MSc
Vizebürgermeisterin und amtsführende Stadträtin
für Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte